

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Merkendorf im Zuge der Bundesstraße 13 (Ansbach-Ingolstadt) von Abschnitt 1020_0,657 der Bundesstraße 13 bis Abschnitt 1040_1,659 im Gebiet der Stadt Merkendorf**

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat im August 2019 für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die öffentliche Auslegung der vom Staatlichen Bauamt Ansbach vorgelegten Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 22.10.2019 – 21.11.2019. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG). Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Merkendorf, Heglau, Gerbersdorf, Hirschlach sowie Großbreitenbronn (Stadt Merkendorf) beansprucht.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat nun teilweise geänderte bzw. ergänzte Planunterlagen vorgelegt. Im Wesentlichen beinhalten diese Unterlagen folgende Änderungen/Ergänzungen:

- Die landschaftspflegerische Begleitplanung, insbesondere die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde überarbeitet und aktualisiert, da im Frühjahr 2021 ergänzende faunistische Erhebungen in Bezug auf Amphibien (Knoblauchkröte) durchgeführt wurden.
- Um die versiegelte Fläche zu minimieren wird das verbleibende Teilstück der alten B 13 bis ca. 50 m südlich der Einmündung „Am Wiesengrund“ auf 6 m zurückgebaut. Dadurch reduziert sich die vorhabensbedingte Nettoneuversiegelung von 4,37 ha auf 4,25 ha.
- Das Staatliche Bauamt Ansbach hat den verfahrensgegenständlichen UVP-Bericht (§ 16 UVPG) um eine Betrachtung der Vorhabensauswirkungen auf das globale Klima (Treibhausgasemissionen) ergänzt. Eine ausführliche Darstellung des Bauvorhabens auf das globale Klima ist nunmehr in der geänderten Unterlage 19.1.3 T Kapitel 2.6.2 dokumentiert.

Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen beinhalten in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Entwässerungspläne
- Maßnahmenübersichtsplan
- Maßnahmenpläne
- Maßnahmenblätter
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht
- Bestands- und Konfliktplan
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- UVP-Bericht.

Sie liegen in der Zeit vom

10.01.2022 bis 09.02.2022

bei der Stadt Merkendorf im Zimmer Nr. 11 des Rathauses, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:30 und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist im Amtsgebäude ein Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske) zu tragen. Vorab ist eine telefonische Anmeldung unter der Tel. Nr. 09826/650-14 bei Herrn Andreas Hochneder erforderlich. Außerdem wird der geänderte bzw. ergänzte Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen bzw. Ergänzungen, die Gegenstand der ausgelegten Unterlagen sind, berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.03.2022**, bei der Stadt Merkendorf, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen bzw. Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG, Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die im Oktober/November 2019 in Bezug auf die damals ausgelegten Planunterlagen abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sind weiterhin wirksam und von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Sie müssen deshalb nicht nochmals abgegeben bzw. erhoben werden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der (nochmaligen) Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nrn. 1 und 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft, soweit nicht bereits durch die im Oktober/November 2019 erfolgte öffentliche Auslegung der ursprünglichen Fassung der Planfeststellungsunterlagen die Anbaubeschränkungen bzw. die Veränderungssperre gelten. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu, soweit ein solches nicht schon durch die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2019 entstanden ist (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet. Die mit dieser Bekanntmachung erfolgte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Änderungen der Planfeststellungsunterlagen (§ 22 Abs. 1 UVPG).



.....
Stefan Bach, Erster Bürgermeister